



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 7.5.2020

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und zwei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses (Absatz 1 Buchst. e) werden vom Stadtrat bestimmt.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Bei Bedarf können neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse weitere Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung sich nach der Geschäftsordnung oder anderen Bestimmungen richtet.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem kön-

nen einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 290 €, die vom Empfänger zu versteuern ist.

(3) Die Fraktionssprecher erhalten für ihre Tätigkeit zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % des Betrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Stadtratsmitglieder, die selbständig sind, erhalten auf Antrag 20 € pro angefangener Sitzungsstunde vor 18 Uhr.

(5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 17,50 € je angefangene Stunde vor 18 Uhr.

(6) Die Entschädigungen der Absätze 2, 4 und 5 werden jeweils vom gleichen Zeitpunkt an und um den gleichen Vom-Hundert-Satz wie die Änderung der Entschädigung für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern (Anlage 3 zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG) geändert.

(7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgt sind, Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Reisekostengesetz (Besoldungsgruppen ab A 8).

(8) Das Sitzungsgeld für die Ortssprecher beträgt je Sitzungstag 30,-- €. Daneben erhalten die Ortssprecher eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 350,-- €.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabengebiete zwei berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren:

- Zentrale Verwaltungsaufgaben und allgemeine Rechtsangelegenheiten
- Leitung des Stadtbauamtes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen, 7. Mai 2020



Thomas Herker
Erster Bürgermeister